



Az.: LALLF 7 / 7173

Rostock, den 30.09.2009

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Stralsund

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843) die Fischereiausübung im Hafen Stralsund jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Im nördlichen Teil des Hafens Stralsund (nördlich einer Linie vom nordöstlichen Ende der Ballastkiste bis nördliches Ende der Mittelmole) und in den Kanälen (Fährkanal, Semlower Kanal, Badenkanal, Querkanal, Heilgeistkanal und Langer Kanal einschließlich Flotthafen) ist jegliche Fischereiausübung verboten.
2. Im südlichen Teil des Hafens Stralsund (südlich einer Linie vom nordöstlichen Ende der Ballastkiste - nördliches Ende der Mittelmole bis zur Ziegelgrabenbrücke) ist für jeden Fischereiausübungsberechtigten die Ausübung der Fischerei in der Zeit von 10.00 bis 22.00 Uhr unter Beachtung der Einschränkung zu Nr. 3 zulässig.
3. In dem Gebiet zu Nr. 2 ist die Fischereiausübung auf die Verwendung einer Handangel mit folgendem Köder oder Ködersystem beschränkt:
 - Twister oder natürlicher Köder mit einem einschenkigen Haken, bei dem die Spannweite (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) 9 mm nicht überschreiten darf,
 - Ködersystem Drop Shot Rig, Texas Rig oder Carolina Rig mit einer Ködergröße von mehr als 10 cm mit einem einschenkigen Haken (unabhängig von der Hakengröße).Bei allen Ködern oder Ködersystemen sind am Haken fest angebrachte Beschwerungselemente (Blei, Jigkopf o.a.) verboten.
4. Die Einschränkungen zu Nummer 1 bis 3 gelten jeweils vom **15. Oktober** bis zum **15. April** des Folgejahres.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 20 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Bekanntmachung wird durch Aushang bei der oberen Fischereibehörde (Fischereiaufsichtsstation Stralsund) und bei der Hansestadt Stralsund öffentlich bekannt gegeben (ortsübliche Bekanntmachung). Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt.Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock zu erheben.

Im Auftrag

Richter
Fischereidirektor

